

Föderalismus, Gesamtverträge & Co.

Von Ralph Wißgott

Wer eine Tagespflege aufbauen möchte, bekommt es eventuell mit dem Heimgesetz zu tun, das in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt ist.

Hambühren. Mit der letzten Föderalismusreform ist das Heimgesetz in die Verantwortung der Länder gewechselt. Das bedeutet, dass nun jedes Bundesland seine eigene Regelung schaffen wird. Vier Bundesländer, nämlich Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern haben ihre Heimgesetze bereits verabschiedet. In diesen Ländern wurde die Tagespflege aus dem Geltungsbereich des Heimgesetzes herausgenommen. Laut den Gesetzesentwürfen in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und im Saarland soll auch in diesen Ländern die Tagespflege nicht dem Heimgesetz unterliegen. Lediglich Berlin, Brandenburg und Hamburg sprechen sich in ihren Entwürfen für den Verbleib im Heimgesetz aus. Unbekannt sind die Bestrebungen in Bremen, Hessen, Sachsen und Thüringen. In allen Ländern, die noch kein „eigenes“ Gesetz verabschiedet haben, gilt das ehemalige Bundesgesetz weiter. Also ist in allen Ländern außer Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern (noch) die Heimaufsicht zuständig.

Das ist momentan nicht unbedingt ein Nachteil, da in den Bundesländern, in denen die Heimaufsicht nicht mehr hinzugezogen werden muss, die Verwirrung recht groß ist. Die Verantwortung für die Zulassung liegt dort einzig und allein bei den Pflegekassen. Für diese ist das jedoch Neuland und damit tut man sich erfahrungsgemäß schwer. Hier müssen Kriterien und Vorgehensweise noch festgelegt werden. Der Königsweg ist noch nicht gefunden. Um also eine Tagespflegeeinrichtung eröffnen zu können, ist der Weg in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern direkt zur zuständigen Pflegekasse, während in allen anderen Bundesländern zuerst die zuständige Heimaufsichtsbehörde anzusprechen ist.

Alle Anforderungen an das Konzept sind somit bei der Heim-

Bundesland	Gesetzesstatus	Anwendung Heimgesetz bei Tagespflege
Bayern	in Kraft	nein
Baden-Württemberg	in Kraft	nein
Berlin	Entwurf	ja
Bremen	keiner	unbekannt
Brandenburg	Entwurf	ja
Hamburg	Entwurf	ja
Hessen	keiner	unbekannt
Mecklenburg-Vorpommern	Entwurf	nein
Niedersachsen	Entwurf	nein
Nordrhein-Westfalen	in Kraft	nein
Rheinland-Pfalz	Entwurf	nein
Saarland	Entwurf	nein
Sachsen	keiner	unbekannt
Sachsen-Anhalt	Entwurf	nein
Schleswig-Holstein	in Kraft	nein
Thüringen	keiner	unbekannt

Stand 31. Juli 2009

aufsicht zu erfragen sowie den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI und den Zulassungen nach § 72 SGB XI zu entnehmen.

Ein weiterer, wichtiger Punkt ist die Möglichkeit mit der Pflegekasse sogenannte Gesamtversorgungsverträge zu schließen. Im

Pflegefachkraft in einem Heim permanent anwesend sei und in vielen Pflegediensten nicht, da PDLs in vielen Pflegediensten auch Touren bzw. Pflegeeinsätze fahren würden und somit eben nicht permanent greifbar wären. Für den möglichen Betreiber bedeutet

„Pflegediensten werden keine Gesamtversorgungsverträge angeboten. Das ist nicht nachvollziehbar.“

Ralph Wißgott

//



das also zurzeit grundsätzlich: Für die Tagespflege werden eine verantwortliche Pflegefachkraft (mit mindestens 460 Stunden Weiterbildung) und eine Stellvertretung benötigt.

Diese Argumentation der Pflegekassen ist jedoch nicht nachvollziehbar. Zum einen werden leitende Pflegefachkräfte in stationären Einrichtungen auch einmal krank und machen Urlaub. Zum anderen dürfte demnach keine ambulante Pflegeeinrichtung eine Zulassung erhalten, da die PDL grundsätzlich nicht da ist, wo die Pflegebedürftigen sind. An dieser Stelle sind die Verbände gefragt, diese Auffassung der Kassen zu widerlegen und entsprechende Vertragsangebote seitens der Pflegekassen zu ermöglichen. Ausnahmen bilden derzeit nur Niedersachsen und Baden-Württemberg, dort bietet man auch Pflegediensten Gesamtversorgungsverträge an. //

aktuellen Pflegeversicherungsgesetz (§ 72) heißt es, „für mehrere oder alle selbstständig wirtschaftenden Einrichtungen (§ 71 Abs. 1 und 2) eines Pflegeeinrichtungsträgers, die örtlich und organisatorisch miteinander verbunden sind, kann ein einheitlicher Versorgungsvertrag (Gesamtversorgungsvertrag) geschlossen werden“.

Das bedeutet, dass sich mehrere Einrichtungen eines Trägers grundsätzlich mit einer verantwortlichen Pflegefachkraft (PDL) betreiben lassen. Leider ist diese Passage eine Kann- und keine Mussbestimmung. Und so existieren, wie bei den Landesheimgesetzen, dazu bundesweit unterschiedliche Meinungen. Die vorherrschende Meinung derzeit ist die, dass stationären Einrichtungen in Bezug auf die Tagespflege dieser Vertrag angeboten werden soll, ambulanten leider nicht. Begründet wird diese Meinung mit der These, dass die leitende

INFORMATION

Beim Autor Ralph Wißgott,
Tel.: (0 51 43) 66 96 27,
E-Mail: rw@uw-b.de